

Kreispolizeibehörde Steinfurt  
ZA 1.3 – Waffenrecht  
Liedekerker Str. 70  
48565 Steinfurt



Erreichbarkeiten:  
Telefon: 02551 15-0  
Telefax: 02551 15-3139

Sprechzeiten:  
Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr  
und Mo + Do 14:00 - 16:30 Uhr

**Antrag**  
für den  
**Erwerb eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe**

**Personalien der/des Anzeigenden**

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Telefonnummer (tagsüber)	E-Mail	

**Angaben zur Sache:**

Ich zeige an, dass ich auf Grund des mir erteilten

Jahresjagdschein Nr. \_\_\_\_\_ gültig bis zum: \_\_\_\_\_

vorgelegt  
 Bestätigung Jagdbehörde

für die Waffe Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen in WBK Nr. \_\_\_\_\_

folgenden Schalldämpfer erwerben möchte (Voreintrag):

Waffenteil	Schalldämpfer
Waffenart (Feingliederung)	Büchsen _____
Hersteller	
Kaliber der Grundwaffe (s. o.) (Schalldämpfer kann für unterschiedliche schalenwildtaugliche Büchsenkaliber genutzt werden)	
Seriennummer	
Modell	

Zeitpunkt des Erwerbs      Name und Anschrift der Überlasserin / des Überlassers

Ich beantrage, den Schalldämpfer in die beigelegte Waffenbesitzkarte einzutragen.     Einschließlich EFP  
 Ich beantrage die Erteilung einer neuen Waffenbesitzkarte.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Bitte Rückseite / 2. Seite beachten!**

### **Hinweise zum Antrag „Erwerb eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe“:**

Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe mit schalenwildtauglichem Büchsenkaliber wird für Jägerinnen und Jäger – unabhängig von einer etwaigen Vorschädigung des Gehörs – aus Gründen des Gesundheitsschutzes grundsätzlich nach § 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) anerkannt.

Die Erforderlichkeit eines Schalldämpfers für Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern zur Reduzierung der Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist durch Vorlage eines gültigen Jahresjagdscheines nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nachzuweisen.

**Schalenwildtaugliche Büchsenmunition im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b des Bundesjagdgesetzes liegt ab dem Kaliber .222 Rem. vor.**

**Die Waffenbesitzkarte wird beim Eintrag des Schalldämpfers mit folgender Auflage versehen:**

- **Der eingetragene Schalldämpfer ist nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen, welche schalenwildtaugliche Büchsenkaliber verschießen können zu verwenden.**